



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XXVI. Conferenz zu Längerich zwischen den Evangelischen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. meynet seyn ic. So unsern hochgeehrten Herren wir zur Nachricht nicht verhalten 1646.  
 Octob. wollen, und verbleiben ic. Datum Münster den 2ten Octob. 1646. Octob.

Des heiligen Reichs Evangelischer Für-  
 Präf. d. 4. Oct. 1646. sten und Stände Abgesandte daselbst.

N. III.

Dickat. d. 7. Octob. 1646. sub  
 Direc. Magdeb.

Schreiben der Evangelischen zu Münster an die zu Osnabrück, daß der in  
 ihrem Schreiben gebrauchte Titel Excellenz, unpräjudicial sey,  
 de dato 2ten Octob. 1646.

Hoch- und Wohl-Edle ic.

Insonders großgünstige hochgeehrte Herren!

N. III.  
 Münsteri-  
 sches Schrei-  
 ben den Titel  
 Excellenz be-  
 treffend.

Dieselben werden bey dieser Post, daß in vorigen unsern angebeuten von hiesi-  
 gen Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Abgesandten, in puncto Gravami-  
 num abgefastes Schreiben zu empfangen haben. Nun haben wir zwar unsers Theils  
 ab deme gleich im Anfang bengefesten und folgendts durchgeführten Prædicats Ex-  
 cellenz nicht wenig Apprehension gehabt, auch gegen denen Herren Chur-Säch-  
 sischen die ausdrückliche Erinnerung gethan, daß wir wegen obhabender anderwärti-  
 gen Instruction und bishero gebrauchten Seyli, darzu unsers Theils nicht verstehen  
 könnten, haben aber ein anders nicht erhalten mögen; mit dem Vorwand, weiln Chur-  
 Fürstliche an auch Chur-Fürstliche schreiben, und selbige sich unter einander des Prä-  
 dicats Excellenz gebrauchten, daß sie dasselbe zwar ihres Theils, als vorgehende  
 gegen Vorgehenden nicht ändern könnten, andern Fürstlichen und Stände Abgesand-  
 ten aber hierdurch nichts präjudicirt haben wolten. Haben derowegen amore pu-  
 blici boni lieber es mit gehdriger Protestation, dismahl also dahin gestellt seyn, als  
 uns damit in die Länge allein vergebentlich aufhalten, doch denen Herren zur Nach-  
 richt, daß wir sonsten dem vorigen bishero geführten Seylo unsers Theils hierinnen  
 nichts neuerliches eingewilliget, noch im wenigsten präjudicirt haben, hiernit,  
 nechst Empfehlung Gdrtlicher Ob Vorsorge auch Wiederholung aller nöthigster an-  
 genehmer Dienstverbietung, anfügen wollen. Datum Münster den 2. Octobris 1646.

Des Heiligen Reichs Evangelischer Für-  
 sten und Stände daselbst anwesende  
 Räte, Botschafften und Abgesandte.

Præsent. d. 4. Octob. 1646.

§. XXVI.

Conferenz  
 zu Längerich  
 zwischen de-  
 nen Evange-  
 licis.

Donnerstags den 8. Octobr. wurde  
 die Conferenz zu Längerich, zwischen  
 den Chur-Sächsischen Gesandten aus  
 Münster, dann den Sachsen-Alten-  
 burg- und Weymarischen aus Osnab-  
 rüch gehalten, da dann jenen umständlich  
 remonstrirret wurde, was bishero das  
 Friedens-Werck eigentlich gehindert, was  
 Schade ihre mit theils Catholischen Höfen  
 und andern Plenipotentiariis voreilend  
 geführte Handlungen, und denn ihre auf

der Evangelicorum letztere Media aus-  
 gestellte Erinnerungen dem gemeinen Evans-  
 gelischen Wesen, sezo und inskünftige, ge-  
 bracht, was Beschwerde und Unglimpff  
 Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht und  
 Sie, sezo und bey der Posterität dadurch  
 zugewarten, und welschergestalt das von ih-  
 nen ohnlängst übernommene und angetre-  
 tene Directorium, bey Schweden und mei-  
 stentheils Evangelischen angesehen und in-  
 terpretiret werde, mit Repræsentirung  
 ande-

1646.  
Octob.

anderer zu solchem Ende eröffneten Machinationen.

Ob nun wohl die Chur-Sächsische Gesandten, sich nicht so balden erklären wolten, sondern biß den andern Tag Bedenck-Zeit nahmen, und ihre Resolution, sodann dahin stelleten, daß Sie alle ihre fürgelegte Rationes vor bloße Conjecturen, und nicht dafür hielten, daß die Intention den Spanischen Händeln zum besten, das ganze Friedens-Werck aufzuhalten, mit einlauffen solte; so gaben sie doch, nachdeme sie die Umstände etwas besser considerirten, am Ende fast recht und gewonnen, versicherten auch, nicht allein künfftig der Evangelicorum Circulos nicht zu turbiren, sondern auch bey Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht für sich, solche bewegliche Einwendungen zu thun, damit, wie bishero gleichwohl in unser verschiedenen Articulis,

nach und nach beschehen, die, ihrer eignen Befantniß nach, sich allzusehr nach den Kayserlichen Hof reflectirende Instructiones moderiret, und auf erträglichere Mittel, dem Evangelischen Wesen zum besten, eingerichtet werden möchten, massen Sie dann fast Versicherung thun wolten, daß Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht den Punctum Autonomiæ in weitere Consultation ziehen, und sich mit derer übrigen Evangelicorum Meynung conformiren würden.

Bei solcher Conferenz giengen auch die Chur-Sächsische Gesandten die beyden Schrifften vom 7. Julii, dann 17. Augusti, in puncto Gravaminum durch, extrahirten die Discordantien, und projectirten folgende Articulos N. I. zur Conciliation.

## N. I.

Der Chur-Sächsischen Abgesandten befundene Differentien; zwischen der Herren Kayserlichen den 7. Julii, und derer Evangelicorum den 17. Augusti jüngsthin ausgestellten Mediis componendorum Gravaminum, und wie die erwan zu conciliiren und zu vermitteln.

*Ad Art. 1. Cesareanorum:* 1) Die Amnestia, als welche proprie zum Tractatu Gravaminum nicht gehdrig, solle ausgefegert, und zu ihrem Special-Tractat rejiciret werden. 2) Wdige Terminus Restitutionis a quo Annus 1624. doch mit den Temperament seyn, daß antea Gravati, sive ante sive post Annum 1618. nicht hindangefegert, sondern denen, so sich durantibus Tractatibus derowegen angemelder, jeßo sobalden, andern aber post publicatam Pacem in den nechsten 6. Monaten hernach folgend, wann sie sich bey jedes Crayses ausschreibenden Fürsten darum angeben, nach Inhalt der Executions-Ordnung Hülffe ertheilet werden solle.

*Ad Artic. 2.* 1) Wo die Catholischen den Religion-Frieden in allem seinem Inhalt kräftig wissen wollen, solle es bey unserm Aufsat, wie solche Constitutiones verglichen ic. bleiben. 2) Im übrigen müsse der Geistliche vermeynte Vorbehalt in terminis litigiosis verharren. 3) Wo die Catholischen Artic. 3. setzen, ausgegenommen, was bey diesem insstehenden Conventu &c. müssen wir die Worte Art. N. I. benebenst aber auch, was bey diesem insstehenden ic. behalten.

*Ad Artic. 3.* 1) Sey Terminus, wie oben auf Annum 1624. zu stellen. 2) Die denominirte Stifter nicht hindan zu lassen, im Ende der Crone Schweden heim zu geben, ob sie moderno Episcopo eins oder zwen ad dies vitæ vergönnen wollen, quo casu ihme utrobique ein Evangelischer Coadjutor zu adjungiren. 3) Die Denominatio normæ allein sey verfanglich, ergo addendum, tam Legis quam Judicii. 4) Ködde der Reservat nicht beliebet werden. 5) Bleibe es bey dem Termino.

*Ad Artic. 4.* 1) Statuta antiqua seyn wohl zu moderiren. 2) Administratio Capitulorum sede vacante müsse illimitata seyn.

*Ad Artic. 5.* 1) Terminus sey, wie Eingangs, in Acht zu nehmen. 2) Jurium

Dritter Theil.

Ddd 2

rium

1646. rium Papalium ergo könne man nicht weichen, anßer 3) in mixtis Episcopati- 1646.  
 Octob. bus, da möchte man im Ende den Mensibus dergestalt statt geben, wann der Pabst Octob.  
 an des abgegangenen Stelle allezeit einen, der dessen Religion wäre, präsentirte.

*Ad Artic. 6.* 1) Lebens-Pflicht und Belehnung müsse bleiben, nicht aber Indult und Huldigung. 2) Sey Locus & ordo vort, materia tractabilis, und Erläuterung dished zu suchen. 3) Gleiche Meynung habe es der Legation und Personen halber.

*Ad Artic. 7.* Wenneten die Herren Chur-Sächsischen, dem Pabst könne man die Dispensation nicht disputiren, wußten auch nicht, ob Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht ihrer Stifter halber, Vorum & Sessionem begehren würde? Wobey ich doch so viel Nachricht vom Herrn Dechant zu Naumburg, daß ihnen per Reverfales dis Jus zu suchen versprochen worden.

*Ad Artic. 8.* Ratione termini, wie oben.

*Ad Artic. 9.* 1) Müsse perpetuitati insistiret werden. 2) Exceptio in fine annexa müsse cassirt werden.

*Ad Artic. 10.* Temporalitas sey abzustreichen.

*Ad Artic. 11.* Sey es bey unserm Auffas zu lassen.

*Ad Artic. 12.* Ausser dem Termino können wir nicht weichen.

*Ad Artic. 13.* 1) Unser Articulus müsse bleiben. 2) Libertas credendi sey so viel möglich zu behaupten, und wollen sie sich mehr Instruction erhalten? 3) Beneficium Emigrandi müsse voluntatis seyn.

*Ad Artic. 14.* Sey nicht nachzugeben, sondern 10. noster Articulus zu behaupten, dessen sie expresse befehlich.

*Ad Artic. 15.* 1) Sey auf unsers Articuli tenor zu bestehen. 2) Politische Aenderung nicht hindan zu lassen. 3) Können terminus obigen in genere confirmiret werden. 4) Und solches principaliter wegen der Stadt Augspurg.

*Ad Artic. 16.* 1) Die Eublande bleiben auf Tractaten und der Cronen Vermittelung ausgestellt. 2) Jus Emigrandi bleibe voluntatis, doch wollen sie sich anderweiter Instruction erhalten. 3) Wäre unserm Articulo 13. zu insistiren.

*Ad Artic. 17. 18. 19.* Wolten die Herren Chur-Sächsischen sich schlechten Unterschieds erinnern.

*Ad Artic. 20.* Quærtio An sey jezo, Quomodo aber auf nechsten Comitiis zu debattiren und zu resolviren.

*Ad Artic. 21.* Majorum validitas stehe auf Handlung.

*Ad Artic. 22.* Ingleichen numerus Judiciorum, in alle Wege aber wäre circa Assessores auf paritatem numeri utriusque Religionis, und daß darzu kein Apostata gebraucht würde zu dringen. Im übrigen sollen unsere Articuli, welche die Catholischen stillschweigend übergangen, bestens beobachtet werden.

## §. XXVII.

Die Evangelici zu Münster suchten ihre bisherige Consilia zu iustificiren.

Die Evangelici zu Münster wurden nun in zimliche Consternation gesetzt, als dieselbe vernahmen, wie ungleich die Schwedische Gesandten, ihre Consilia wegen Veränderung des Ordinis & Modi tractandi, empfunden hätten, dahero Sie in folgendem Schreiben, N. I. mit Beyfügung dessen, was die Kayserliche Gesandten ferner sub 7. Octobr. wegen derer Evangelicorum Hinüberkunft nach Münster